



Verminderte Keimfähigkeit bei Ackerbohnsaatgut aus 2018 – Ausnahmeregelung zum Inverkehrbringen von Saatgut mit verminderter Keimfähigkeit

Wie können Landwirte im Frühjahr 2019 bei lückigeren Beständen verfahren?

In verschiedenen Regionen Deutschlands wurde beobachtet, dass Ackerbohnsaatgut, das im extrem trockenen Jahr 2018 erzeugt wurde, häufig eine stark verminderte Keimfähigkeit und ein anomales Keimverhalten aufweist. Das anomale Keimverhalten zeigt sich darin, dass die Keimlinge nur 2-3 cm lang wachsen und danach stagnieren und absterben (vgl. Foto). Daher erreichen viele Saatgutpartien die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrenze der Keimfähigkeit von 80% nicht.



Ist aufgrund der Aberkennung von Saatgutpartien, wegen verminderter Keimfähigkeit, die Versorgungssicherheit mit Zertifiziertem Saatgut gefährdet, können die Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 217/2006 der Kommission einen Antrag stellen. Zuerst wird geprüft, ob ein anderer Mitgliedsstaat das geforderte Zertifizierte Saatgut zur Verfügung stellen kann. Ist dies nicht möglich, können die Mitgliedsstaaten autorisiert werden, Saatgut bestimmter Sorten mit verminderter Keimfähigkeit als Saatgut der Kategorie 'Zertifiziertes Saatgut', in begrenzter Menge amtlich zu zertifizieren. Dieses Saatgut darf zeitlich befristet in dem von der EU-Kommission autorisierten Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht werden.

In Deutschland stellen die Züchterhäuser über das Bundessortenamt einen Antrag an die EU-Kommission. Normalerweise muss bei zertifiziertem Ackerbohnsaatgut die Keimfähigkeit mindestens bei 80 % liegen. Die EU-Kommission erteilte im Januar 2019 die Erlaubnis eine begrenzte Menge Zertifiziertes Saatgut mit einer Keimfähigkeit von mindestens 70 % bis zum 30.04.2019 in Verkehr zu bringen. Vorgegeben ist weiterhin, dass das amtliche Etikett des betreffenden Saatguts einen Vermerk über die geringere Keimfähigkeit tragen sollte. Generell ist darauf zu achten, die Aussaatmenge entsprechend der angegebenen Keimfähigkeit anzupassen.

Die Ausnahmeregelung für Ackerbohnsaatgut wurde im Jahr 2019 für ca. 1.800 Tonnen in Anspruch genommen, vor allem bei den Sorten Tiffany, Fuego und Fanfare (Stand: 12.02.2019). Auch für Sojasaatgut wurde eine Ausnahmeregelung erteilt.

Sollten im Frühjahr 2019 auffällig lückige Ackerbohnen-Bestände auftreten, kann die beschriebene verminderte Keimfähigkeit eine mögliche Erklärung dafür sein. In diesem Fall besteht durch die Lücken erhöhte Verunkrautungsgefahr. Um dem vorzubeugen, empfiehlt sich, alternativ zu dem Einsatz von Herbiziden, der Einsatz mechanischer Unkrautregulierung kombiniert mit Untersaaten, die nach dem jeweils angestrebten Ziel gewählt werden.

Steht das Thema biologische N-Fixierung im Vordergrund, da der Boden kaum noch Nmin enthält, können 5 kg eines niederwachsenden Weißklee pro Hektar eingesetzt werden, der die Lücken schließt. Ist eine Unterdrückung von Unkraut auf einem Boden mit höheren Mengen Nmin anzustreben, sollte eine

grasbetonte Untersaat mit niederwachsenden Gräsern erfolgen. Die Gräser nehmen den Nmin aus dem Boden auf und vermindern somit das Unkrautwachstum. Die Untersaat sollte mit oder nach dem letzten mechanischen Bearbeitungsgang erfolgen, was viele ökologisch wirtschaftende Betriebe mit einem einfachen aufgesattelten Untersaat-Sägerät am Striegel kombiniert mit Prallblechen an den Auslassöffnungen umsetzen. Vorteilhaft wirken sich Niederschläge nach der Untersaat aus, so dass das Saatgut in den Oberboden eingewaschen wird und zügig keimt, bevor die Ackerbohne die Reihen schließt.

Text:

Heike Gröber, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie &

Ralf Mack, Bioland Beratung GmbH

Bilder:

Iris Anders, BfUL (Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft), Sachsen

Weitere Informationen zu Ausnahmegenehmigung:

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/saatgut/ausnahmeregelungen-inverkehrbringen-von-saatgut>

Verordnung (EG) Nr. 217/2006 der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R0217&from=en>

www.demoneterbo.agrarpraxisforschung.de

Das Demonetzwerk Erbse / Bohne wird gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der BMEL Eiweißpflanzenstrategie.
